

Inhalt

19. 12. 2005	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Haushaltsgesetz 2006/2007-HG 06/07)	774
19. 12. 2005	Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Sozialwesens 2001-1; 2011-1	790
19. 12. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes	791
	2010-3; 2013-1-15; 2013-1-8	
19. 12. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes	792
	820-7	
1. 9. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Katastrophenschutzdienst	793
	2192-1-2	
9. 12. 2005	Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin-EnEV-DVO Bln)	797
	754-3; 2130-10-7	
12. 12. 2005	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-6m/18 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf	802
12. 12. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre XXIII-6m/19 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf ..	803
13. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-523 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	804
13. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-6B im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte	805
20. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-102-5 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	806
20. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-2 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	807
20. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-16 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	808

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007
(Haushaltsgesetz 2006/2007 – HG 06/07)

Vom 19. Dezember 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird für 2006 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 318 355 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 573 835 700 Euro und für 2007 in Einnahmen und Ausgaben auf 20 095 732 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 719 353 000 Euro festgestellt, und zwar

1. für 2006
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 750 866 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3 504 312 700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 567 489 500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 69 523 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für 2007
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 14 552 338 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 687 545 000 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 5 543 393 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 31 808 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für 2006 und 2007

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 660 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für 2006 und 2007 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsplans 2006 bis zur Höhe von 3 123 822 000 Euro,
 2. des Haushaltsplans 2007 bis zur Höhe von 2 366 336 000 Euro
- Kredite am Kreditmarkt und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursrisikogeschäfte auszuschließen.

(2) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils

vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, andere Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, zur Deckung von Ausgaben

1. des Haushaltsjahres 2006 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro,
2. des Haushaltsjahres 2007 bis zur Höhe von 5 000 000 Euro aufzunehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.

(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2006 und 2007 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 20 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

§ 4

Bürgschaften und Garantien

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Bundesländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 25 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nr. 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nr. 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2

Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 9 000 000 000 Euro und

5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 550 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft –

zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen im Sinne von § 6 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 die Bürgschaften und Rückbürgschaften auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(5) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 5

Sonstige Gewährleistungen

(1) Die für Wissenschaft, Forschung und Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land Berlin und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 289 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 10 226 000 Euro zu übernehmen.

(3) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden die Sicherheiten und Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(4) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Sicherheiten oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 6

Sonderfinanzierungen

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen) für Bauinvestitionen dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten.

(2) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen ist in jedem Einzelfall zu belegen.

§ 7

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Titel 422 07 für planmäßige Beamte bei laufbahnmäßigem Nachteilsausgleich, in den Titeln 422 11 und 422 12 für Beamte und Richter zur Anstellung sowie in den Titeln 422 21, 425 21, 425 22 und 426 21 für Anwärter und Auszubildende ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie mit konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots oder um Qualifizierungsmaßnahmen zur Realisierung von Personalkosteneinsparungen handelt.

(3) Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

(4) Für vom Haushaltsplan 2005 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2006 beziehungsweise für vom Haushaltsplan 2006 abweichende Planstellen des Haushaltsplans 2007, die unter die Bestimmung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, gilt bis zu deren Anpassung an die Obergrenzen durch die Senatsverwaltung für Finanzen:

1. Neu eingerichtete Planstellen dürfen nur im Eingangsam besetzt werden,
2. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2005 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2005 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2005 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden,
3. Planstellen, die gegenüber dem Haushaltsplan 2006 und dessen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen gehoben wurden, dürfen nur bis zu der im Haushaltsplan 2006 – einschließlich der haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen 2006 – vorgesehenen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Anpassungsfrist nach Satz 1 gilt für Planstellen des Haushaltsplans 2006 längstens bis zum Ablauf von drei Monaten, für Planstellen des Haushaltsplans 2007 längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus von Berlin.

(5) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter (Titel 236 01) den Ausgaben bei Titel 425 11 zu.

(6) Die für die Personalwirtschaft und die Stellenpläne zuständige Senatsverwaltung kann nach § 47 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen,

wenn sie der Erprobung neuer Konzepte für die Realisierung von Personalkosteneinsparungen dienen.

(7) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 28 09 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(8) Im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Globalsummen für Personalausgaben (bei Behörden ohne Globalsummen im Rahmen der Ansätze für Personalausgaben) dürfen an Beamte Leistungsprämien und -zulagen gezahlt werden entsprechend der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290).

(9) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit den für das Besoldungsrecht und die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend gewährt werden.

(10) Soweit für Leitungspositionen, die nach § 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes befristet übertragen werden, Dienstkräfte vorgesehen werden, die nicht bereits auf (Plan-)Stellen geführt werden, die den Bewertungen dieser Leitungspositionen entsprechen, dürfen für die im Auswahlverfahren nicht zum Zuge gekommenen Dienstkräfte abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung (Plan-)Stellen unter Anbringung eines Rückwandlungsvermerkes umgewandelt oder mit Wegfallvermerk geschaffen werden.

(11) Stellen für planmäßige Beamte dürfen mit Angestellten und Stellen für planmäßige Angestellte unter Umwandlung in eine Planstelle mit Beamten besetzt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung nicht gegen § 6 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes und gegen § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes verstößt und der Ausgewählte der beste Bewerber ist. Ausgenommen sind Stellen für Beamte im Vollzugsdienst.

(12) Die haushalts- und arbeitsrechtlichen Ermächtigungen zum Besitzstand nach Artikel XV § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden ausgesetzt.

§ 8

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 9

Aufhebung qualifizierter Sperren

(1) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird ermächtigt, in den Fällen des § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Aufhebung der Sperren zu erteilen.

(2) Die dazu erforderliche Beschlussvorlage wird – abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung – von der jeweils zuständigen Verwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eingebracht.

§ 10

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2006 und 2007 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2006 und 2007 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt.

§ 11

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinausgehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 12

Verwaltungsbudgets

(1) In den Einzelplänen 03 bis 17 werden die sächlichen Verwaltungsausgaben zu Verwaltungsbudgets je Einzelplan zusammengefasst. In den Einzelplänen 01, 02, 20 und 21 gelten die Regelungen nach Absatz 2 und 3 nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

(2) Das Verwaltungsbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 ohne die Gruppe 529. Wird das Verwaltungsbudget beim Jahresabschluss über- oder unterschritten, kann der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung durch die Bildung von Ausgaberesten oder Anrechnungen auf das Verwaltungsbudget des nächsten Haushaltsjahres vorgetragen werden. Einzelne Ausgaben können vom Verwaltungsbudget ausgenommen werden.

(3) Das Nähere regelt der Senat.

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

Die §§ 2, 3 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 4, 5, 7 und 11 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 weiter.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan
zum
Haushaltsplan von Berlin
für die
Haushaltsjahre 2006 und 2007**

G E S A M T P L A N

Haushaltsübersicht 2006

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	154.400	32.617.000	-32.462.600	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	541.800	-540.800	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	57.900	31.667.900	-31.610.000	---
05	Inneres	223.485.900	1.846.564.000	-1.623.078.100	14.473.000
06	Justiz	234.080.200	770.343.500	-536.263.300	9.000.000
09	Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	107.146.300	578.911.800	-471.765.500	104.480.000
10	Bildung, Jugend und Sport	136.987.000	2.573.997.700	-2.437.010.700	77.039.000
12	Stadtentwicklung	848.218.500	2.031.808.800	-1.183.590.300	484.655.000
13	Wirtschaft, Arbeit und Frauen	285.528.200	1.084.494.800	-798.966.600	264.884.700
15	Finanzen	223.192.900	471.830.200	-248.637.300	5.200.000
17	Wissenschaft, Forschung und Kultur	331.330.000	2.233.354.000	-1.902.024.000	466.627.000
20	Rechnungshof	36.500	21.725.300	-21.688.800	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	3.200	3.979.900	-3.976.700	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	25.735.800	268.671.100	-242.935.300	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	12.334.908.200	2.800.358.200	9.534.550.000	2.077.954.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 – 29	14.750.866.000	14.750.866.000	---	3.504.312.700
31	Bezirksverordnetenversammlung	7.100	7.454.300	-7.447.200	---
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	5.568.900	385.546.900	-379.978.000	2.905.000
35	Bürgerdienste	40.852.400	73.622.400	-32.770.000	---
37	Bildung, Schule, Kultur	64.241.600	383.178.200	-318.936.600	22.260.000
39	Soziales	488.695.200	2.541.973.500	-2.053.278.300	1.478.000
40	Jugend	152.371.200	1.365.929.100	-1.213.557.900	4.937.000
41	Gesundheit	4.586.700	101.390.700	-96.804.000	---
42	Bauen	50.243.900	234.400.200	-184.156.300	11.494.000
43	Wirtschaft	7.298.200	10.016.400	-2.718.200	---
44	Wohnen	63.015.100	150.570.000	-87.554.900	---
46	Planen, Vermessen	23.413.800	91.268.100	-67.854.300	24.204.000
47	Umwelt, Natur	31.379.100	177.187.200	-145.808.100	2.245.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	4.635.816.300	44.952.500	4.590.863.800	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 – 59	5.567.489.500	5.567.489.500	---	69.523.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	20.318.355.500	20.318.355.500	---	3.573.835.700

**Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2006
Aufstellung nach Bezirken**

**G e s a m t p l a n
Haushaltsübersicht 2006 – Aufstellung nach Bezirken**

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	1.500	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	178.100	255.700	1.194.000	596.300	144.400
35	Bürgerdienste	7.807.500	2.862.200	2.039.000	9.602.200	1.900.200
37	Bildung, Schule, Kultur	6.743.300	4.344.100	8.190.400	6.062.400	3.566.500
39	Soziales	54.032.800	43.695.700	42.391.000	51.453.900	30.916.100
40	Jugend	12.879.100	10.471.600	20.411.300	10.068.100	9.208.000
41	Gesundheit	603.700	229.400	276.000	553.300	98.500
42	Bauen	13.927.200	2.188.400	1.832.000	4.031.200	4.207.000
43	Wirtschaft	954.800	449.000	765.800	1.539.100	549.500
44	Wohnen	7.316.100	6.917.000	6.400.000	3.762.500	3.675.000
46	Planen, Vermessen	5.507.500	2.754.600	2.097.000	2.507.500	747.100
47	Umwelt, Natur	1.413.000	469.900	3.132.900	2.545.300	3.421.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	557.197.000	417.692.700	437.284.000	396.648.700	312.900.100
Σ	Summe Einnahmen	668.561.100	492.331.800	526.013.400	489.371.500	371.334.400
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	690.500	668.100	594.200	618.700	599.200
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	49.746.000	30.088.700	29.311.000	50.377.600	26.238.400
35	Bürgerdienste	7.071.000	6.038.700	5.461.300	8.480.900	5.009.900
37	Bildung, Schule, Kultur	39.745.300	31.640.200	28.120.500	21.852.600	27.056.700
39	Soziales	298.191.100	231.680.900	232.329.600	242.387.200	172.974.200
40	Jugend	153.565.100	130.449.400	147.155.400	95.650.800	97.665.500
41	Gesundheit	11.970.500	8.166.400	8.309.600	12.412.300	5.150.500
42	Bauen	50.032.300	9.959.200	31.677.400	25.250.100	9.180.800
43	Wirtschaft	896.400	898.400	1.192.600	1.800.800	703.700
44	Wohnen	16.493.000	15.017.000	14.818.000	9.641.800	8.533.800
46	Planen, Vermessen	12.779.600	11.449.200	13.208.800	4.805.300	4.567.300
47	Umwelt, Natur	20.729.500	9.168.300	15.934.800	13.247.300	13.108.800
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	6.650.800	7.107.300	-2.099.800	2.846.100	545.600
Σ	Summe Ausgaben	668.561.100	492.331.800	526.013.400	489.371.500	371.334.400
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	10.584.000	6.518.000	17.518.000	3.622.000	2.400.000

**Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2006
Aufstellung nach Bezirken**

Steglitz- Wilmerdorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
1.600	---	1.000	---	---	---	---
446.700	820.700	577.000	219.500	653.000	316.400	167.100
4.431.700	2.906.000	2.310.900	1.622.100	1.894.500	1.557.500	1.918.600
6.835.100	5.073.900	4.576.300	5.113.700	3.555.100	5.776.900	4.403.900
22.508.000	43.071.600	53.225.200	24.118.600	37.541.700	58.686.500	27.054.100
11.384.400	9.531.300	12.577.400	15.309.500	14.729.900	13.973.600	11.827.000
489.300	405.300	201.000	138.900	320.000	927.000	344.300
3.217.000	3.150.800	2.761.000	2.761.000	3.445.800	4.121.500	4.601.000
697.600	1.465.000	2.000	8.100	224.900	324.100	318.300
2.620.300	3.019.200	9.549.100	4.396.300	5.456.800	6.005.000	3.897.800
1.778.000	1.397.100	924.000	1.825.300	1.875.500	978.300	1.021.900
4.852.100	2.577.200	3.590.900	3.251.600	2.311.400	1.632.200	2.181.600
307.212.700	425.247.000	461.347.800	273.855.500	316.486.000	418.902.400	311.042.400
366.474.500	498.665.100	551.643.600	332.620.100	388.494.600	513.201.400	368.778.000
609.200	743.800	638.100	558.900	572.800	552.000	608.800
33.825.500	41.013.900	48.283.800	14.339.100	17.737.000	20.808.600	23.777.300
5.507.000	7.101.800	8.515.500	4.415.600	4.958.000	5.266.300	5.796.400
43.393.300	43.025.600	38.699.300	28.593.400	29.695.000	32.843.000	18.513.300
129.831.800	219.477.600	266.014.900	119.127.000	169.318.600	299.140.900	161.499.700
93.839.000	125.914.000	133.959.800	97.999.400	106.979.600	92.997.900	89.753.200
9.500.600	8.764.100	6.989.200	5.098.000	8.604.400	9.689.200	6.735.900
17.721.200	15.154.700	7.248.200	20.285.000	7.660.100	9.018.300	31.212.900
790.900	1.467.000	213.500	354.600	811.900	707.400	179.200
6.689.800	14.327.700	20.186.900	10.620.000	12.294.300	13.192.400	8.755.300
4.916.300	6.820.200	5.856.700	10.678.400	6.691.800	5.490.100	4.004.400
17.595.900	13.863.100	14.482.800	17.283.100	16.483.400	13.292.600	11.997.600
2.254.000	991.600	554.900	3.267.600	6.687.700	10.202.700	5.944.000
366.474.500	498.665.100	551.643.600	332.620.100	388.494.600	513.201.400	368.778.000
---	---	---	---	---	---	---
12.351.000	7.213.000	5.245.000	2.568.000	---	1.504.000	---

G E S A M T P L A N

Haushaltsübersicht 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	154.400	34.141.600	-33.987.200	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	559.200	-558.200	---
03	Regierende/r Bürgermeister/in	57.900	31.418.700	-31.360.800	---
05	Inneres	218.632.600	1.979.186.900	-1.760.554.300	5.674.000
06	Justiz	233.339.300	769.930.600	-536.591.300	27.624.000
09	Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	96.677.200	549.592.000	-452.914.800	13.521.000
10	Bildung, Jugend und Sport	114.431.800	2.535.446.500	-2.421.014.700	41.807.000
12	Stadtentwicklung	816.788.100	1.896.370.000	-1.079.581.900	292.391.000
13	Wirtschaft, Arbeit und Frauen	365.231.000	1.044.322.000	-679.091.000	214.689.000
15	Finanzen	222.746.900	462.245.300	-239.498.400	21.149.000
17	Wissenschaft, Forschung und Kultur	319.625.000	2.204.211.500	-1.884.586.500	13.690.000
20	Rechnungshof	36.500	22.007.600	-21.971.100	---
21	Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit	3.200	3.975.200	-3.972.000	---
28	Zentrale Personalangelegenheiten	25.597.500	259.173.000	-233.575.500	---
29	Allgemeine Finanzangelegenheiten	12.139.016.500	2.759.758.800	9.379.257.700	57.000.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 – 29	14.552.338.900	14.552.338.900	---	687.545.000
31	Bezirksverordnetenversammlung	7.100	7.454.600	-7.447.500	---
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	5.272.400	383.853.800	-378.581.400	---
35	Bürgerdienste	41.045.300	72.641.100	-31.595.800	---
37	Bildung, Schule, Kultur	64.243.300	370.022.900	-305.779.600	1.433.000
39	Soziales	497.462.000	2.582.411.300	-2.084.949.300	---
40	Jugend	152.128.900	1.350.794.100	-1.198.665.200	1.112.000
41	Gesundheit	4.562.700	100.401.300	-95.838.600	---
42	Bauen	50.119.900	239.132.100	-189.012.200	12.472.000
43	Wirtschaft	7.298.200	9.968.000	-2.669.800	---
44	Wohnen	65.944.100	156.524.200	-90.580.100	---
46	Planen, Vermessen	23.312.300	89.927.900	-66.615.600	12.324.000
47	Umwelt, Natur	31.218.100	173.986.800	-142.768.700	4.467.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	4.600.779.500	6.275.700	4.594.503.800	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 – 59	5.543.393.800	5.543.393.800	---	31.808.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	20.095.732.700	20.095.732.700	---	719.353.000

**Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2007
Aufstellung nach Bezirken**

**G e s a m t p l a n
Haushaltsübersicht 2007 – Aufstellung nach Bezirken**

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.000	1.500	---	1.000	1.000
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	178.100	255.700	1.194.000	597.800	148.500
35	Bürgerdienste	7.984.500	2.862.200	2.039.000	9.613.200	1.905.200
37	Bildung, Schule, Kultur	6.743.300	4.344.100	8.190.400	6.062.400	3.561.200
39	Soziales	54.945.800	44.102.500	43.106.000	52.999.000	31.376.100
40	Jugend	12.879.100	10.471.600	20.411.300	10.068.100	9.233.000
41	Gesundheit	603.700	229.400	276.000	553.300	98.500
42	Bauen	13.927.200	2.188.400	1.832.000	4.031.200	4.078.000
43	Wirtschaft	954.800	449.000	765.800	1.539.100	549.500
44	Wohnen	7.683.100	7.265.000	6.722.000	3.949.500	3.855.000
46	Planen, Vermessen	5.507.500	2.754.600	2.097.000	2.507.500	648.600
47	Umwelt, Natur	1.413.000	469.900	3.132.900	2.545.300	3.260.000
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	548.603.000	417.485.700	435.394.000	396.249.700	313.424.200
Σ	Summe Einnahmen	661.424.100	492.879.600	525.160.400	490.717.100	372.138.800
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	692.500	668.100	591.000	619.900	599.200
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	50.006.800	29.077.700	29.444.300	50.713.500	25.838.000
35	Bürgerdienste	7.112.500	5.973.700	5.320.000	8.367.800	4.859.700
37	Bildung, Schule, Kultur	38.157.600	31.400.200	27.913.900	22.022.100	26.310.000
39	Soziales	301.214.400	234.952.400	236.261.400	247.009.100	175.854.000
40	Jugend	154.022.300	130.486.400	144.667.000	94.556.100	95.296.600
41	Gesundheit	12.059.500	8.166.400	8.074.600	12.149.100	5.243.800
42	Bauen	49.575.300	10.856.200	31.631.400	25.188.700	9.074.700
43	Wirtschaft	905.400	898.400	1.155.700	1.786.600	704.100
44	Wohnen	17.244.900	15.712.000	15.378.000	9.991.000	8.799.500
46	Planen, Vermessen	12.732.900	11.449.200	12.976.400	4.648.700	4.279.600
47	Umwelt, Natur	21.481.000	9.263.300	15.548.600	12.884.800	12.787.500
59	Allgemeine Finanzangelegenheiten	-3.781.000	3.975.600	-3.801.900	779.700	2.492.100
Σ	Summe Ausgaben	661.424.100	492.879.600	525.160.400	490.717.100	372.138.800
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	5.705.000	6.023.000	---	1.956.000	4.620.000

**Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2007
Aufstellung nach Bezirken**

Steglitz- Wilmerdorf €	Tempelhof- Schöneberg €	Neukölln €	Treptow- Köpenick €	Marzahn- Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
1.600	---	1.000	---	---	---	---
444.600	820.700	277.000	219.500	653.000	316.400	167.100
4.431.600	2.906.000	2.310.900	1.622.100	1.894.500	1.557.500	1.918.600
6.842.100	5.073.900	4.576.300	5.113.700	3.555.100	5.776.900	4.403.900
22.703.500	43.839.600	54.045.200	24.118.600	38.120.700	60.680.000	27.425.000
11.382.100	9.531.300	12.312.400	15.309.500	14.729.900	13.973.600	11.827.000
489.300	405.300	201.000	138.900	320.000	927.000	320.300
3.217.000	3.150.800	2.761.000	2.761.000	3.445.800	4.126.500	4.601.000
697.600	1.465.000	2.000	8.100	224.900	324.100	318.300
2.751.300	3.168.200	10.029.100	4.396.300	5.731.800	6.299.000	4.093.800
1.776.000	1.396.100	924.000	1.825.300	1.875.500	978.300	1.021.900
4.852.100	2.577.200	3.590.900	3.251.600	2.311.400	1.632.200	2.181.600
308.695.700	419.226.400	456.058.800	267.827.500	315.539.000	412.808.400	309.467.100
368.284.500	493.560.500	547.089.600	326.592.100	388.401.600	509.399.900	367.745.600
609.200	744.300	638.100	556.700	574.800	552.000	608.800
34.051.100	40.999.000	47.531.300	14.158.800	17.230.700	20.933.900	23.868.700
5.498.700	6.898.300	8.502.100	4.220.500	5.045.000	5.188.600	5.654.200
42.202.900	38.358.400	33.553.500	27.681.400	30.020.900	33.850.500	18.551.500
131.756.500	223.151.200	271.073.600	118.960.200	172.093.900	305.484.200	164.600.400
94.882.300	124.485.800	132.880.200	95.172.300	102.974.900	92.628.300	88.741.900
9.498.300	8.372.600	6.989.200	4.967.400	8.545.600	9.546.000	6.788.800
19.054.400	15.284.700	7.907.100	19.253.500	8.436.300	8.517.300	34.352.500
787.200	1.464.700	213.500	349.900	820.900	702.100	179.500
6.944.000	14.952.000	21.145.900	10.575.300	12.857.000	13.774.400	9.150.200
4.919.200	6.469.400	5.856.700	10.495.300	6.672.400	5.449.700	3.978.400
17.436.600	13.157.100	13.710.300	16.766.700	16.132.700	13.087.500	11.730.700
644.100	-777.000	-2.911.900	3.434.100	6.996.500	-314.600	-460.000
368.284.500	493.560.500	547.089.600	326.592.100	388.401.600	509.399.900	367.745.600
---	---	---	---	---	---	---
5.920.000	300.000	4.700.000	2.568.000	---	16.000	---

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2006

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen).....		20 222,4
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		17 078,0
3.	Finanzierungssaldo		3 144,4

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	10 318,1	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 194,3	3 123,8
5.	Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen	31,2	
	Zuführungen an Rücklagen	16,6	14,6
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre Einnahmen aus Überschüssen	76,0	
	darunter: Überschüsse der Bezirke	45,4	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	75,8	
	darunter: Fehlbetrag der Bezirke	75,8	0,2
7.	Verrechnungsbewegungen einnahmeseitige Verrechnungen.....	9,4	
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	3,6	5,8
8.	Finanzierungssaldo		3 144,4

Finanzierungsübersicht 2007

– Mio. € –

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen).....		20 072,8
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		17 665,4
3.	Finanzierungssaldo		2 407,4

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	9 491,9	
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 125,6	2 366,3
5.	Rücklagenbewegung Entnahmen aus Rücklagen	33,5	
	Zuführungen an Rücklagen	10,0	23,5
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre Einnahmen aus Überschüssen	19,5	
	darunter: Überschüsse der Bezirke	19,5	
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	9,4	
	darunter: Fehlbetrag der Bezirke.....	9,4	10,1
7.	Verrechnungsbewegungen einnahmeseitige Verrechnungen.....	11,1	
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	3,6	7,5
8.	Finanzierungssaldo		2 407,4

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2006

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....		10 318,1
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....		7 194,3
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....		3.123,8
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	1,2	
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich	54,8	
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich		-53,6
7. Netto-Neuverschuldung.....		3 070,2

Kreditfinanzierungsplan 2007

– Mio. € –

Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....		9 491,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....		7 125,6
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....		2 366,3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes	0,9	
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. im öffentlichen Bereich	50,9	
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich		-50,0
7. Netto-Neuverschuldung.....		2 316,3

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2006

– Mio. € –

	Ansatz 2006	Ansatz 2005	Ist 2004
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	16 293	16 081	16 191
Ausgaben der laufenden Rechnung	18 297	18 481	18 771
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-2 004	-2 400	-2 580
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	785	716	1.379
darunter Zuweisungen für Investitionen.....	423	409	487
Vermögensaktivierung.....	115	160	580
Ausgaben der Kapitalrechnung	1 925	2 228	1 769
darunter Investitionsausgaben.....	1 870	2 172	1 707
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-1 140	-1 512	-390
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-3 144	-3 912	-2 970

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite
des Berliner Haushalts 2007

– Mio. € –

	Ansatz 2007	Ansatz 2006	Ansatz 2005
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung	16 920	16 293	16 081
Ausgaben der laufenden Rechnung	18 409	18 297	18 481
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-1 489	-2 004	-2 400
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung	746	785	716
darunter Zuweisungen für Investitionen.....	377	423	409
Vermögensaktivierung.....	133	115	160
Ausgaben der Kapitalrechnung	1 664	1 925	2 228
darunter Investitionsausgaben.....	1 613	1 870	2.172
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-918	-1 140	-1 512
nachrichtlich			
Finanzierungssaldo	-2.407	-3 144	-3 912

Schulden- und Belastungsbilanz

– Mio. € –

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Unmittelbare Verpflichtungen des Landes Berlin						
Schuldenstände^{*)}						
Schuldenstand am Kreditmarkt	53 876	58 042	61 166	63 532	65 709	67 860
Schuldenstand gegenüber öffentlichen Verwaltungen	1 252	1 198	1 144	1 094	1 044	996
Kassenverstärkungskredite	189	200	200	200	200	200
	55 317	59 440	62 510	64 826	66 953	69 056
Schuldendienst^{*)}						
Zinsen für Kreditmarktmittel	2 296	2 601	2 461	2 545	2 769	2 940
Zinsen für Darlehen gegenüber öffentlichen Verwaltungen	16	16	15	13	11	10
Tilgung von Darlehen gegenüber öffentlichen Verwaltungen	61	56	55	51	51	48
	2 373	2 673	2 531	2 609	2 831	2 998
Mittelbare Verpflichtungen des Landes Berlin						
Schuldendiensthilfen						
Förderung des sozialen Wohnungsbaus und Eigentumsförderung	915	883	780	691	626	581
Modernisierung/Instandsetzung von Wohngebäuden	93	82	80	76	72	71
Darlehen an andere Krankenhausträger	39	36	34	34	34	34
Darlehen an die BVG	11	11	11	11	11	11
	1 058	1 012	905	812	743	697
Haftungsrisiken des Landes Berlin						
Eventualverbindlichkeiten aus übernommenen Bürgschaften und Garantien						
Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft	202	210	220	240	240	240
Bürgschaften für den Wohnungsbau	8 000	7 900	7 800	7 700	7 600	7 600
Garantien gegenüber dem Konzern Bankgesellschaft	21 600	21 600	21 600	21 600	21 600	21 600
	29 802	29 710	29 620	29 540	29 440	29 440
Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien						
Inanspruchnahme aus Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft und den Wohnungsbau	17	13	12	12	12	12
Inanspruchnahme aus Bürgschaften für den Wohnungsbau wg. Wegfall der Anschlussförderung	0	52	10	10	55	65
Inanspruchnahme aus Garantien gegenüber dem Konzern Bankgesellschaft	0	300	75	0	0	0
	17	365	97	22	67	77
Sonstige dauerhafte Belastungen des Landes Berlin						
Sonderfinanzierungen						
Mietkauf- und Leasingverpflichtungen	97	93	93	91	43	42
darunter: Gesamtsumme für Zinsanteil	28	25	21	18	12	11
darunter: Gesamtsumme für Tilgungsanteil	69	68	72	73	31	31
Versorgungsausgaben						
Versorgungsausgaben	1 120	1 155	1 155	1 170	1 038	1 052
Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“	28	32	36	40	40	40
Ersatz von Ausgaben an den Bund für Aufwendungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der früheren DDR	198	258	199	198	198	198
Treuhandvermögen						
Zuschuss an Treuhandvermögen für städtische Entwicklungsbereiche	35	20	10	4	1	0
Zuschuss an das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsviertel (netto)	11	7	7	7	7	5

*) Für 2008 und 2009 wurden eine Verschuldung und ein Schuldendienst entsprechend der Finanzplanung 2005 bis 2009 unterstellt.

Gesetz
zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften
auf dem Gebiet des Sozialwesens

Vom 19. Dezember 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 734) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Arbeitsmedizin.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Aufgaben der Landesärzte nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.“
2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Landesflüchtlingsverwaltung; Verwaltungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (insbesondere schriftliches Aufnahmeverfahren nach § 28 sowie Amtshilfeverfahren nach § 100, Antragsverfahren nach § 9 Abs. 2 und 3); Errichtung, Belegung und Schließung von Heimen sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen durch Verträge mit Dritten; Zentrale Aufnahmestelle des Landes Berlin für Aussiedler (ZAB); Erfassung, Erstberatung und Verteilung der in Berlin aufgenommenen Spätaussiedler auf die Bezirke.“
 - b) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Errichtung, Betrieb, Belegung und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerber und Ausländer, die nach §§ 15a, 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylanspruchs während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden.“
 - c) Absatz 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Zustimmung zur Aufnahme von jüdischen Zuwanderern in Berlin, die im Wege des geregelten Aufnahmeverfahrens einreisen und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, Erfassung und Erstberatung dieser Personen sowie Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, soweit erforderlich.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) die Inobhutnahme (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von unerlaubt neu eingereisten allein stehenden minderjährigen Ausländern mit tatsächlichem Aufenthalt in Berlin und von Asylsuchenden unter 16 Jahren für eine Höchstdauer von bis zu drei Monaten;

(2) die Inobhutnahme von unerlaubt neu eingereisten 16- und 17-jährigen allein stehenden Ausländern und von Asylbewerbern bis zu drei Monaten, sofern sie dem Land Berlin zur Aufnahme zugewiesen worden sind, oder nach der Zuweisung an ein anderes Bundesland bis zur Umsetzung dieser Entscheidung;

(3) die Inobhutnahme von neu eingereisten allein stehenden minderjährigen Ausländern nach § 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes bis zu drei Monaten, sofern sie dem Land Berlin zur Aufnahme zugewiesen worden sind, oder nach der Zuweisung an ein anderes Bundesland bis zur Umsetzung dieser Entscheidung;

(4) die Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreise;“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 5 bis 8.
2. In Nummer 17 Abs. 3 und Nummer 19 Abs. 1 wird jeweils nach der Angabe „Nr. 6“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
3. Nummer 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach dem Asylverfahrensgesetz, die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz, die Ordnungsaufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz bei Aufnahme von Ausländern, die nach § 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerbern und nach §§ 15a, 23 Abs. 2 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Ausländern; die Ordnungsaufgaben zur Sicherung des Betriebs von Unterkünften für die vorstehend genannten Personenkreise, soweit nicht die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6) zuständig ist;“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes*

Vom 19. Dezember 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zugang zu Informationen über die Umwelt bestimmt sich nach den Regelungen in § 18a.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 14 Abs. 3 Anwendung.

(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 16 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,
2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

Artikel II

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Tarifstelle 1020 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Satz 3 der Anmerkung zu Buchstabe a der Tarifstelle 1004 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für Abschriften, Fotokopien und Vervielfältigungen u. Ä. gemäß § 13 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes oder gemäß § 18a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren nach Tarifstelle 1001 zusätzlich erhoben.“

Artikel IV

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln II und III beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können jeweils auf Grund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 41 S. 26).

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes

Das Landespflegeeinrichtungsgesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199, 201) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen und dazu auf Verlangen die Geschäftsunterlagen vorzulegen. Bei der Einzelförderung nach § 5 Abs. 1 prüft die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung abschließend die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel und stellt das Ergebnis der Prüfung durch einen Prüfbescheid fest. Bei der Pauschalförderung nach § 6 gilt die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit dem Nachweis der nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechenbaren Aufwendungen als nachgewiesen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verzinsung von Rückforderungsansprüchen gilt § 49a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für ausgezahlte Fördermittel aus der Einzelförderung, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zweckentsprechend verwendet werden, ist § 49a Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, soweit Fördermittel in Anspruch genommen werden, obwohl Eigenmittel anteilig einzusetzen sind.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Instandsetzungsaufwand“ die Worte „sowie Nutzungsentgelte für bewegliche Anlagegüter“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Investitionsaufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle einer Vollfinanzierung dürfen ab dem 1. Januar 2003, frühestens jedoch ab Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung, nur neu entstandene Aufwendungen auf die Bewohner umgelegt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewohner dürfen grundsätzlich nicht mit Altrestbuchwerten belastet werden; Grundstückskosten dürfen nicht, Nutzungsentgelte für Gebäude nicht für einen Zeitraum von 33 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung gemäß § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berechnet werden.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von § 8 Abs. 3 und 6 ist bei nach Artikel 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes geförderten Baumaßnahmen ein Zinssatz von 6 vom Hundert zugrunde zu legen.“

Artikel II

Neubekanntmachungsermächtigung

Die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Landespflegeeinrichtungsgesetz in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 1 und 3 Buchstabe a bis c mit Wirkung vom 26. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Katastrophenschutzdienst**

Vom 1. September 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Katastrophenschutzdienst vom 20. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1, 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Betreuen von hilfsbedürftigen Personen, auch im Rahmen einer Evakuierung,
 2. Versorgen von Evakuierten in den Aufnahmestellen mit lebensnotwendigem und dringendem persönlichem Bedarf,
 3. Heranführen von Bedarfsmitteln für die in die Aufnahmestellen Evakuierten,
 4. Versorgung von Helfern,
 5. Einrichten und Betreiben von Aufnahmestellen und Obdachlosenunterkünften,
 6. Registrieren von Evakuierten in den Aufnahmestellen und Unterkünften und
 7. Unterstützung der Verpflegungs-Gruppe bei der Zubereitung und Ausgabe von Warm- und Kaltverpflegung sind Betreuungs-Gruppen zu bilden.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Einrichten und Betreiben von mobilen Verpflegungsausgabestellen,
 2. Zubereiten von Warm- und Kaltverpflegung sowie Getränken,
 3. Bereitstellen von Trinkwasser und
 4. Unterstützen der Betreuungs-Gruppe beim Transport von Bedarfsgütern sind Verpflegungs-Gruppen zu bilden.“
 - d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Führen mehrerer Sanitätseinheiten und
 2. Führen einer Schnell-Einsatz-Gruppe Rettungsdienst (SEG-RD) sind Führungs-Trupps zu bilden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Aufsuchen von Verletzten,
 2. Übernehmen von Verletzten von den Verletztenablagen,
 3. Durchführen medizinischer Sofortmaßnahmen,
 4. Mitwirken beim Einrichten und Betreiben von Behandlungsplätzen,
 5. Registrieren von Verletzten,
 6. Sanitätsdienstliches und ärztliches Betreuen von Verletzten,
 7. Zusammenwirken mit Betreuungs-Gruppen beim Transport Liegender im Rahmen einer Evakuierung,
 8. Ärztliches Versorgen und Betreuen hilfsbedürftiger Personen in den Aufnahmestellen bei Evakuierungen und
 9. Unterstützen bei der Umsetzung von Evakuierungsmaßnahmen sind Arzt-Gruppen zu bilden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben

 1. Zusammenarbeit mit ärztlichem Einsatztrupp,
 2. Aufsuchen von Verletzten,
 3. Übernehmen von Verletzten von den Verletztenablagen,
 4. Durchführen von sanitäts-/rettungsdienstlichen Sofortmaßnahmen sowie Durchführen medizinischer Sofortmaßnahmen nach ärztlicher Entscheidung und Anleitung,
 5. Mitwirken beim Einrichten und Betreiben von Behandlungsplätzen,
 6. Registrieren von Verletzten,
 7. Sanitätsdienstliches Versorgen und Betreuen von Verletzten,
 8. Zusammenwirken mit Betreuungs-Gruppen beim Transport Liegender im Rahmen einer Evakuierung,
 9. Versorgen und Betreuen hilfsbedürftiger Personen in den Aufnahmestellen bei Evakuierungen und
 10. Unterstützen bei der Umsetzung von Evakuierungsmaßnahmen sind Sanitäts-Gruppen zu bilden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung

„Anlage

Gesamtstärke der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes

Erläuterung der Abkürzungen:

ABC-ErkKW	ABC-Erkundungs-Kraftwagen
ArztGrKW	Arztgruppen-Kraftwagen
Bt-Kombi	Betreuungs-Kombi
Bt-Lkw	Betreuungs-Lastkraftwagen
Dekon-Lkw P/G	Dekontaminations-Lastkraftwagen Personen/Geräte
FKH	Feldkochherd
FüTrKW	Führungstrupp-Kraftwagen (Kombi)
KTW 4 Tragen	Krankentransportwagen mit 4 Tragen
LF 16 TS	Löschfahrzeug mit Tragkraftspritze
SW 2000 - Tr	Schlauchwagen 2000

ABC - Dienst	Fahrzeuge		Helfer		
	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung
Erkundungs-Trupp	ABC-ErkKW	14	1 1 2	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	112
DekonP-Gruppe	Dekon-Lkw P	14	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	168
DekonG-Gruppe	Dekon-Lkw G	7	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	84
Gesamt		35			364

Betreuungsdienst		Fahrzeuge		Helfer		
Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt	
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung	
Führungs-Trupp	Bt-Kombi	20	1 1 1 1	Führer Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	160	
Betreuungs- Gruppe	Bt-Kombi	37	1 1 4	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	444	
Verpflegungs- Gruppe	Bt-LKW FKH	38 38	1 1 1 3	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C1E Feldkoch Helfer	456	
Gesamt		133			1060	

Brandschutzdienst		Fahrzeuge ²⁾		Helfer		
Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt	
			Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung	
Lösch-Gruppe	LF 16 TS	64	1 1 7	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	1152	
Schlauch-Trupp	SW 2000 - Tr	12	1 1 1	Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein C Helfer	72	
Gesamt		76			1224	

Sanitätsdienst	Fahrzeuge		Helfer			
	Einheit	Art	Soll	Soll pro Fahrzeug		Soll Gesamt
				Einfache Besetzung	Qualifikation ¹⁾	Doppelte Besetzung
Führungs-Trupp	FüTrKW ³⁾	15	1 1 1 1	Führer Unterführer Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	120	
Arzt-Gruppe	ArztGrKW	38	1 1 1 1 2	Unterführer Arzt Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer	456	
Sanitäts-Gruppe	ArztGrKW		1 2 1 2	Unterführer Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein C1 Helfer		
Verletzentransport-Gruppe						
1. Verletzten-transport-Trupp	KTW 4 Tragen	38	1 1 1	Unterführer / Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer	456	
2. Verletzten-transport-Trupp	KTW 4 Tragen	38	1 1 1	Rettungssanitäter Kraftfahrer mit Führerschein B Helfer		
Gesamt		139			1032	
Insgesamt		383			3680	

1) Alle Qualifikationen schließen die Funktion „Helfer“ ein.

2) Die Fahrzeuge sind den Freiwilligen Feuerwehren zugeordnet.

3) Die Fahrzeuge werden von den mitwirkenden Hilfsorganisationen gestellt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 2005

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Körtling

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DVO Bln)

Vom 9. Dezember 2005

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), neugefasst durch Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes – EnEG vom 19. November 2002 (GVBl. S. 351) sowie auf Grund des § 84 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495) wird verordnet:

§ 1

Errichtung von Gebäuden

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat

1. die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des Abschnittes 2 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) und
2. den Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung vom 7. März 2002 (BAnz. S. 4865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2004 (BAnz. S. 23804)

von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung nach § 66 der Bauordnung für Berlin erstellen zu lassen. Werden dazu im Sinne des § 55 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner herangezogen, so hat auch die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser diese Nachweise zu unterzeichnen.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 gelten als bautechnische Nachweise für den Wärmeschutz. Sie sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellen und müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Zu den Nachweisen nach Satz 1 gehören die erforderlichen Berechnungen und Detailplanungen einschließlich der Anschlüsse zur Minimierung der Wärmebrückenwirkungen.

(3) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser nach Absatz 1 hat bei der Bauausführung darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechend den Nachweisen eingehalten werden und dies bei Ende der Bauarbeiten nach dem Muster der Anlage 1 gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bestätigen. Nachweise, von denen bei der Ausführung des Bauvorhabens abgewichen wird, sind zu überarbeiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der mit dem Ausführungsstand übereinstimmende Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach Absatz 1 Nr. 2 und die Bestätigung nach Absatz 3 sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der rechnerische Nachweis unter Berücksichtigung einer Luftdichtheitsprüfung erfolgte, ist dem Energiebedarfsausweis das Protokoll des Luftdichtheitstests beizufügen.

§ 2

Änderung von bestehenden Gebäuden

(1) Wer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung durchführt, hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten der Bauherrin oder dem Bauherrn nach dem Muster der Anlage 2 zu bestätigen, dass die von ihr oder ihm eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen des Anhangs 3 der Energieeinsparverordnung entsprechen.

(2) Nachweise nach § 8 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung sind im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn von einer Entwurfsver-

fasserin oder einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung oder einer Fachplanerin oder einem Fachplaner zu erstellen. Bei bauordnungsrechtlich nicht verfahrensfreien Änderungen gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Erweiterung des beheizten Gebäudevolumens nach § 8 Abs. 3 der Energieeinsparverordnung gilt § 1 sinngemäß.

§ 3

Heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen

Wer Anlagen für Heizung und Warmwasserbereitung erstmalig einbaut, austauscht, wesentlich erweitert oder umrüstet, hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer nach dem Muster der Anlage 3 zu bestätigen, dass die von ihr oder ihm installierten Anlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 der Energieeinsparverordnung erfüllen.

§ 4

Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister weist im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), Eigentümer von Gebäuden auf die Pflicht nach § 9 Abs. 1 und 4 der Energieeinsparverordnung hin und überprüft die fristgemäße Außerbetriebnahme. Im Falle der unterbliebenen Außerbetriebnahme zu dem in der Energieeinsparverordnung genannten Zeitpunkt teilt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister dem Eigentümer das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er unverzüglich die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes oder der immissionschutzrechtlich vorgeschriebenen Erstmessung fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel entgegen § 11 der Energieeinsparverordnung in Betrieb genommen wurde oder
2. ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- oder Warmwasserleitungen oder Armaturen außerhalb beheizter Räume (§ 9 Abs. 2, § 12 Abs. 5 der Energieeinsparverordnung) oder ohne Ausstattung entsprechend § 12 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung vorhanden sind,

so hat er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf die Mängel und die Verpflichtungen nach §§ 9, 11 oder 12 der Energieeinsparverordnung schriftlich hinzuweisen. Für das Verfahren gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Verwendbarkeitsnachweise

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen des Dritten Abschnitts des Dritten Teils der Bauordnung für Berlin zu führen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Über Anträge auf Ausnahmen nach § 16 oder Befreiungen nach § 17 der Energieeinsparverordnung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 7

Vorhaben des Bundes und der Länder

Bei Vorhaben des Bundes und der Länder unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauherrin oder der Bauherr darüber zu wachen, dass Entwurf und Ausführung der Gebäude den Vorschriften der Energieeinsparverordnung entsprechen und die erforderlichen Nachweise erstellt werden. Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen bedarf keiner bauaufsichtlichen Entscheidung nach § 6.

§ 8

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

§ 7 Abs. 1 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 15. August 1995 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „und des Wärmeschutzes“ gestrichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Anlage 1
 (zu § 1 Abs. 3)

		Für die Akten der Bauherrin oder des Bauherrn
	Bauherr	Bestätigung der nachweisgerechten Ausführung bei Errichtung von Gebäuden nach § 1 Abs. 3 EnEV-DVO Bln Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der Bauaufsicht vorzulegen
2	Baugrundstück	
3	Bauvorhaben	
4	Als	<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser <input type="checkbox"/> Fachplanerin oder Fachplaner bestätige ich nach § 1 Abs. 3 EnEV-DVO Bln die übereinstimmende Bauausführung mit von mir für das vorgenannte Bauvorhaben erstelltem Nachweis nach EnEV einschließlich der vorausgesetzten Anschlüsse (Wärmebrücken).
5		<input type="checkbox"/> Eine Dichtheitsprüfung wurde nicht vorausgesetzt. <input type="checkbox"/> Die im Nachweis vorausgesetzte Dichtheitsprüfung nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV wurde durchgeführt.
6	Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser	Datum / Unterschrift
7	Fachplanerin oder Fachplaner	Datum / Unterschrift

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

1		Für die Akten der Bauherrin oder des Bauherrn
	Bauherr	<p>Bestätigung über die Einhaltung von Anforderungen der Energieeinsparverordnung</p> <p>bei Änderung von Außenbauteilen</p> <p>nach § 2 Abs. 1 EnEV-DVO Bln</p>
		Auf Verlangen der Bauaufsicht vorzulegen
2	Baugrundstück	
3	Bauvorhaben	
4	Außenbauteile / Art der Änderung	
5	<p>Nach § 2 Abs. 1 EnEV-DVO Bln bestätige ich, dass bei den von mir geänderten Außenbauteilen die Anforderungen des Anhangs 3 zur Energieeinsparverordnung eingehalten werden.</p> <p>Die Nachweise sind als Anlage beigefügt.</p>	
7	Unternehmerin oder Unternehmer	Datum / Unterschrift

Anlage 3
(zu § 3)

1			Für die Akten der Bauherrin oder des Bauherrn
	Bauherr		Bestätigung über die Einhaltung von Anforderungen der Energieeinsparverordnung bei Arbeiten an heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen nach § 3 EnEV-DVO Bln
			Auf Verlangen der Bauaufsicht vorzulegen
2	Baugrundstück		
3	Bauvorhaben		
4	Art der Anlage / Umfang der ausgeführten Arbeiten		
5	Nach § 3 EnEV-DVO Bln bestätige ich, dass bei den von mir durchgeführten Arbeiten an den unter Nummer 4 genannten Anlagen die Anforderungen nach §§ 11 und 12 der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.		
7	Unternehmerin oder Unternehmer	Datum / Unterschrift	

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre XXIII-6m/18
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 12. Dezember 2005

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 500) erlassene Veränderungssperre XXIII-6m/18 wird um ein Jahr bis zum 5. Januar 2007 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2005

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t
Bezirksbürgermeister

N i e m a n n
Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung
über die Veränderungssperre XXIII-6m/19
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 12. Dezember 2005

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Wacholderheide 45 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2005

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

K l e t t
Bezirksbürgermeister

N i e m a n n
Bezirksstadtrat für
Ökologische Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-523
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-523 vom 8. Oktober 2004 für eine Teilfläche der künftigen Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Ruppiner-See-Straße, Scharmützelseeweg und der Straße Am Havelgarten nördlich des Flurstücks 275 der Flur 10 einschließlich des Flurstücks 42 der Flur 10, des Scharmützelseeweges und eines Abschnittes der Straße Am Havelgarten im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-6B
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Mitte

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-6B vom 25. Januar 2005 für die Grundstücke Märkisches Ufer 20 und 22, Inselstraße 7–13a, Wallstraße 36–39, 66 und 67 sowie Neue Jakobstraße 1–7 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D u b r a u
Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-102-5
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XI-102-5 vom 11. September 2003 für das Grundstück Riemenschneiderweg 1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2005

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
 Bezirksbürgermeister

E. Z i e m e r
 Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-2 VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-2 VE vom 24. September 2002 für die Grundstücke Großbeerenstraße 119/133 und Großbeerenstraße 135/159 Ecke Wilhelm-von-Siemens-Straße 1/13 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt. Damit tritt der mit Rechtsverordnung am 26. Februar 1964 festgesetzte Bebauungsplan XIII-27 in dem vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-2 VE erfassten Gebiet außer Kraft.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2005

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d

E. Z i e m e r

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,80 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-16
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-16 vom 18. März 2005 für das Gelände zwischen Sachsendamm, Vorarlberger Damm, Bundesautobahn (A 100) und Priesterweg im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise die durch Verordnungen über die Festsetzung des Bebauungsplans XI-124 im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 19. Juli 1966 (GVBl. S. 1204) und des Bebauungsplans XI-145 im Bezirk Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 4. März 1974 (GVBl. S. 680) festgesetzten Bebauungspläne.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Geoinformation und Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2005

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d

Bezirksbürgermeister

E. Z i e m e r

Bezirksstadträtin